



8042 Graz  
St Peter Hauptstraße 206  
ZVR: 354520244  
Obmann: Harald Hansmann  
Tel.0664/1226574  
obmann.hga-stadtgraz.at  
[www.hga-stadtgraz.at](http://www.hga-stadtgraz.at)

Graz, im August 2021

## Garteninfo 4/2021

Werte Unterpächterinnen!  
Werte Unterpächter!

### **Parzellen dürfen nicht durch Holzschutzwände begrenzt werden!**

Die Kritik des Landesvorstandes der Heimgärtner Steiermarks, die nach der Gartenbegehung 2021 an die Vereinsleitung herangetragen wurde, nehmen wir zum Anlass, die Unterpächter unserer Anlage eingehend zu informieren.

Im § 11 der Kleingartenverordnung 2016, Einfriedung und Wegflächen einzelner Parzellen, ist klar festgehalten, dass **„die Einfriedung einzelner Kleingartenflächen (Parzellen) innerhalb der Kleingartenanlage grundsätzlich nicht zulässig ist, es sei denn, sie erfolgt durch lebende Hecken, die eine Maximalhöhe von 1,50 Meter nicht überschreiten“**.

Die Vereinsleitung hat jedoch die Möglichkeit in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen und nur in Ausnahmefällen die Aufstellung anderer Einfriedungen zu gestatten.

Keinesfalls jedoch darf die Parzelle über eine gesamte Länge mit handelsüblichen Sichtschutzwänden begrenzt werden.

Aber genau das wird von einigen Parzellenpächtern angestrebt. Die Vereinsleitung wird immer wieder bezüglich solcher Wünsche kontaktiert.

Das Bedürfnis möglichst wenig gestört zu werden scheint bei diesen Vereinsmitgliedern sehr groß zu sein.

Grundsätzlich sei noch einmal festgehalten, dass das Aufstellen von handelsüblichen Sichtschutzwänden nicht erlaubt ist. Ausnahmen kann nur die Vereinsleitung erlauben.

Weiteres möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass für alle baulichen Tätigkeiten auf den Parzellen, dazu gehören auch jene Vorhaben, für die kein Bauansuchen notwendig ist, vor Baubeginn das Einvernehmen mit der Vereinsleitung herzustellen ist.

Aufgrund des Wildwuchses im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Sichtschutzwänden wird die Vereinsleitung künftig sehr restriktiv auf der Einhaltung der Kleingartenverordnung bestehen.

## Parzellen dürfen nicht versperrt werden!

Auch das Versperren der Kleingartenparzellen ist nicht zulässig. Die Vereinsleitung hat lediglich jenen Unterpächtern, die eine Wasseroberfläche (Swimmingpool, Biotop, Whirlpool u.a.m.) in ihren Gärten haben, eine max. 80 cm hohe Gartentür gestattet um mögliche Gefahren im Zusammenhang mit den Wasseroberflächen hintanzuhalten.

Die Vereinsleitung muss bei etwaigen Gefahren (Wasseraustritt oder ähnlichem) ungehindert die Parzelle betreten können.

Sehr geehrte Unterpächter! Wir bitten Sie für unsere ständigen Hinweise im Zusammenhang mit der Kleingartenverordnung um Verständnis. Grundsätzlich sei lobend erwähnt, dass sich ohnehin die meisten an die Richtlinien halten, es sind die negativen Ausnahmen, die uns zum Handeln zwingen.

## Sommerfest am 14.08.2021 Ohne Ihre Hilfe geht es nicht!

Unser Sommerfest kann wie bereits schon mehrmals angekündigt programmgemäß am 14.08.2021 ab 12.00 Uhr auf dem Platz vor unserem Vereinshaus stattfinden. Wir haben heuer erstmals ein riesiges Festzelt aufgestellt um auch bei Schlechtwetter bestens gerüstet zu sein.

Für unsere Kuchenbar bitten wir Sie um Mehlspeisen, die Sie bitte schon am Freitag ab ca. 14.00 Uhr oder Samstag ab 08.00 Uhr im Vereinsheim abgeben können.

Sollten sie den einen oder anderen kleinen Preis für unseren Glückshafen haben, so können Sie diesen jederzeit bei unserem Ehrenobmann Herrn Simmer Herbert, Parzelle 32 oder im Vereinsheim abgeben.

Freiwillige HelferInnen werden ebenso dringend gebraucht, es gibt viele Dinge vor, während und nach dem Sommerfest zu tun.

Vor allem suchen wir dringend noch Servicekräfte, damit unsere Gäste auch bestens bedient werden können.

Wenn Sie uns also helfen wollen, dann melden Sie sich bitte beim Obmann Hansmann Harald, Parz. 47, Mobil 0664/122 65 74. Danke!

## Wir freuen uns auf Ihren Besuch beim Sommerfest!

Harald Hansmann eh.  
Obmann

Evelyn Mayer-Heidinger eh.  
Schriftführer